



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**  
vom 18.12.2017

### **Zusätzliche Gesundheitsuntersuchungen von Schülerinnen und Schülern, die während des laufenden Schulbetriebs in die Schulgemeinschaft aufgenommen werden**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Sind im bayerischen Gesundheitssystem verpflichtende Gesundheitschecks für Kinder und Jugendliche vorgeschrieben, die nicht im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung erfasst werden, sondern nach der ersten Klasse oder auch während des laufenden Schulbetriebs in die Schulgemeinschaft aufgenommen werden?
2. Welche Stellen im bayerischen Gesundheitssystem sind – abgesehen von der vorgeschriebenen Schuleingangsuntersuchung – zuständig für die Gesundheitsuntersuchungen von Kinder und Jugendlichen, die während des laufenden Schuljahrs und nach der ersten Klasse in den Schulbetrieb aufgenommen werden?
3. Gibt es Pläne, die sogenannte Schuleingangsuntersuchung um den Bereich der Überprüfung von Infektionskrankheiten zu erweitern?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 16.01.2018

Zu 1. und 2.:

In Art. 80 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird festgelegt, dass alle Kinder vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen haben. Schuleingangsuntersuchungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht gesetzlich geregelt und werden auch nicht angeboten.

Parallel hierzu haben gesetzlich versicherte Kinder- und Jugendliche bundeseinheitlich nach § 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt in den Richtlinien nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SGB V i. V. m. § 92 SGB V das Nähere zu Inhalt, Art und Umfang sowie die Häufigkeit dieser Früherkennungsuntersuchungen fest. Landesrechtlich sind die Personensorgeberechtigten nach Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz sogar verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an diesen Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Diese Vorschrift ist jedoch nicht bußgeldbewehrt.

Zu 3.:

Hierzu liegen derzeit keine Pläne vor.